

Meike Lukat  
- Stv. Haan-  
Am Kauerbusch 12  
42781 Haan

An den Bürgermeister der Stadt Haan  
Herrn Knut vom Bover  
Rathaus  
42781 Haan

11.05.2013

**Zuwendungen gemäß §56 Abs. 3 GO NRW**

- für den HFA am 14.05.2013
- für den Rat am 22.05.2013

Sehr geehrter Herr vom Bover,

für die Haushaltsberatungen 2013 stelle ich nachfolgenden Antrag.

**In den Haushalt 2013 werden zu dem Produktsachkonto 010100.549200 für das einzelne Ratsmitglied in Höhe von 1200,-€ eingestellt.**

**Begründung:**

Seit meinem Austritt aus der CDU Fraktion im November 2011 erhielt ich wie jede/r Stadtverordnete/r eine Aufwandsentschädigung gem. Hauptsatzung der Stadt Haan

[http://www.haan.de/media/custom/1581\\_1941\\_1.PDF?1341895220](http://www.haan.de/media/custom/1581_1941_1.PDF?1341895220)

d.h. 170,70€ monatlich zzgl. 17,50€ pro Sitzung

Diese dient zur Deckung des allgemeinen mandatsbedingten Aufwand jedes Ratsmitglieds.

Die Möglichkeit der Entschädigungen gem.§5 Abs. 4 (Verdienstausschluss) oder Abs.5 (Kinderbetreuungskosten) der Hauptsatzung der Stadt Haan habe ich bis heute nicht in Anspruch genommen.

Die Stadt Haan sparte durch meinen Fraktionsaustritt die monatliche Zuwendung pro Ratsmitglied an die Fraktion in Höhe von 25,30€.

Ebenso sparte die Stadt Haan die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Höhe von jeweils 17,50€.

**Durch meinen Fraktionsaustritt entstanden monatliche Einsparung von ca. 70,-€.**

Zuwendungen als fraktionsloses Ratsmitglied gem. §56 Abs. 3 Satz 5 (Sachmittel und Kommunikationsmittel) oder Satz 6 (Pauschale) GO NRW hatte ich bis heute nicht beantragt.

Da ich in den letzten Monaten feststellen musste, dass sowohl der Fortbildungsaufwand mittels Fachliteratur/-zeitschriften, als auch der Kommunikations- und Sachmittelaufwand zu Antragstellungen ständig wuchs, beantrage ich nun Zuwendungen, um ein mobiles Büro zu errichten, d.h. dass ich auch mittels Laptop, wenn ich auf Reisen (Urlaub, beruflich) bin, bzw. während der Bürgergespräche direkt Anträge ausformulieren kann.

Gemäß ständiger Rechtsprechung kann der Rat entscheiden, ob mir gem. §56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW in einem angemessenen Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden oder ob mittels einer monatlichen Pauschale Zuwendungen gem. §56 Abs. 3 Satz 6 gezahlt werden.

Diese Pauschale darf die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, die eine Gruppe mit 2 Mitgliedern erhält, hier im Rat der Stadt Haan somit die Zuwendungen die an die Fraktion die Linke und an die Fraktion UWG gehen.

Gem. Haushaltsentwurf 2013 , Seite 665, Produktsachkonto 010100.549200 erhält die **Fraktion UWG** Zuwendungen in Höhe von **7.784,-€** und die **Fraktion Die Linke** erhält ebenso Zuwendungen in Höhe von **7.784,-€**

Somit erhalten die **Fraktionen mit zwei Fraktionsmitgliedern 648,66€ monatlich** an Fraktionszuwendung.

Ich persönlich würde **100,-€ monatlich als pauschale Zuwendung** für mich als angemessen betrachten, Begründung wie folgt:

Zur Einrichtung eines mobilen Büros benötige ich einen Laptop (ca. 700,-€) mit Trolley (ca. 80,-€) und Internet-Stick (Starter Set 12,99€ + monatlich 14,99€ + x€ im Auslandstarif).

Hinzu käme noch als weitere Sachmittel anfallende Fachliteratur /-zeitschriften.

Nach meiner Einschätzung wären diese Sach- und Kommunikationsmittel angemessen, da ich mich sowohl auf die Ratssitzung, als auch auf die Sitzungen im Planungs- und Umweltausschuss, Sozialausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss als ordentliches Mitglied vorbereiten muss und ebenso auf die Ausschusssitzungen, in denen ich zwar nicht ordentliches Mitglied bin, aber für die ich ebenso bereits Anträge gestellt habe, bzw. zukünftig stellen werde.

Mit dieser Pauschale würde ich weit unter der maximal möglichen Zuwendungsgrenze gem. §56 Abs. 3 Satz 7 GO NRW liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Lukat  
- Stv. Haan -

Anlage 5

Amt 32-1

24. 05. 2013

Amt 10

Finanzielle Zuwendungen an Frau Lukat als fraktionsloses Ratsmitglied

Antrag vom 11. 05. 2013, Vorlage 20/036/2013 – Anlage R

Mit o. g. Antrag begehrt Frau Lukat die Gewährung einer pauschalen Zuwendung als fraktionsloses Ratsmitglied von monatlich 100 € gem. § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW. Dies bedarf eines Ratsbeschlusses und einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung, die eine derartige Zuwendung nicht vorsieht.

Während der Beratung im HFA am 22. 05. 2013 zeichnete sich eine unterschiedliche Auffassung der Ratsfraktionen über die Gewährung einer pauschalen Zuwendung an ein fraktionsloses Ratsmitglied ab. Daher hatte die Verwaltung gebeten, keine Empfehlung an den Rat auszusprechen, weil sie vorab prüfen wollte, ob Frau Lukat nicht einen Anspruch auf Gewährung einer angemessenen Pauschale hätte.

Diese Prüfung ist nunmehr erfolgt. Nach den Urteilen der Verwaltungsgerichte Köln vom 02. 02. 2011 - Az.: 4 K 2077/10 - und Düsseldorf vom 06. 07. 2011 - Az.: 1 K 3739/10 - steht die Einführung eines Anspruchs auf finanzielle Zuwendungen und auch die Regelung ihrer Höhe im Ermessen des Rates. Sieht er von einer entsprechenden Regelung ab, hat das fraktionslose Ratsmitglied gem. § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW einen gesetzlichen Anspruch, dass ihm von der Gemeinde in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung der Ratssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Rat statt dessen finanzielle Zuwendungen in angemessenem Umfang bewilligt.

Somit besteht für den Rat keine Bindung, finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder zu bewilligen. Die Einführung einer solchen Regelung hat allerdings den Vorteil einer pragmatischen Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs fraktionsloser Ratsmitglieder. Die Höhe der beantragten Zuwendung von monatlich 100 € bewegt sich deutlich unter der zulässigen Höchstgrenze und ist angemessen.

Im Auftrag

  
Rennert



---

wird mit 17 Ja- und 21 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Somit wird der Kompromissvorschlag der FDP-Fraktion, der AWO Haan für das Haushaltsjahr 2013 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 15.000 € zukommen zu lassen mit 39 Ja- und 1 Nein-Stimme angenommen.

Zum Antrag der Stv. Lukat auf Zuwendungen gem. § 56 Abs. 3 GO (Anlage R, Vorlage 20/036/2013/3) hat die Verwaltung auf Wunsch des HFA eine rechtliche Stellungnahme (Anlage 5) abgegeben.

**Stv. Holberg** bittet die Verwaltung zu prüfen, ob auch jedes andere fraktionslose Ratsmitglied Sachmittelkosten geltend machen könne und mithin bei Zustimmung ein Präzedenzfall geschaffen würde. Wegen der früheren Mitgliedschaft der Stv. Lukat in der CDU-Fraktion werde man sich trotz dieser Bedenken der Stimme enthalten.

**StORR Rennert** bestätigt einen solchen Anspruch aufgrund des erhöhten Aufwandes eines fraktionslosen Ratsmitgliedes. Die Nachfrage des **Stv. Kohl**, ob Stv. Lukat bei dieser Frage vor dem Hintergrund der Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung mitstimmen dürfe, wird von **StORR Rennert** dahingehend beantwortet, dass aufgrund der Frage der Statusklärung eines Ratsmitgliedes keine Befangenheit vorliege und Stv. Lukat ein Stimmrecht besitze.

Der Antrag der **Stv. Lukat**

*In den Haushalt 2013 werden zu dem Produktsachkonto 010100.549200 für das fraktionslose Ratsmitglied Stv. Lukat zusätzliche Mittel in Höhe von monatlich 100 € eingestellt.*

wird mit 16 Ja- Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen.

Zu ihrem Antrag auf Durchführung eines Dreck-weg-Tages im Jahre 2014 vom 23.04.2013 (Anlage 4, Vorlage 20/036/2013 und Antwort der Verwaltung: Anlagen C1+C2 der Vorlage 20/036/2013/3) bedauert **Stv. Lukat** das Desinteresse der Verwaltung.

Ihr Antrag

*Der Rat beschließt für einen Dreck-weg-Tag 2014 einen Betrag in Höhe von 2.000 € in den Haushalt 2013 einzustellen.*

wird mit 10 Ja- und 28 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu ihrem Antrag vom 25.04.2013 auf Erstellung eines Konzeptes für Sicherheit und Ordnung (Anlage 5, Vorlage 20/036/2013 und Antwort der Verwaltung: Anlage 13, Vorlage 20/036/2013/2) bekräftigt **Stv. Lukat**, es sei rechtswidrig, wenn ein privater Sicherheitsdienst Personenfeststellungen durchführen wolle.

**StORR Rennert** führt aus, dass der private Sicherheitsdienst gegen den Willen der Betroffenen keine Personenfeststellung machen könne. Die Präsenz dieses Personals flöße aber Respekt ein. Viele andere Städte bedienten sich ebenso dieser